Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

2. Jahrgang | Sonntag, 14.08.2005 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 31

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt **Schönebeck (Elbe)** wird in der Zeit **vom 29.08.2005 bis 02.09.2005** während der Dienst-stunden

Montag, Dienstag, Donnerstag	**von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr**
Mittwoch	**von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**
Freitag	**von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberech-tigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlbe-rechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tat-sachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Un-vollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landes-meldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 02.09.2005 bis 16:00 Uhr**, **im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 28.08.2005** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **70 - Börde** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit auf wichtigen Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung **ab dem 15.08.2005** in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 28.08.2005**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 02.09.2005**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist,

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlbe-rechtigten **bis zum 16.09.2005, 18:00 Uhr**, im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltage, 15:00 Uhr,** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr,** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltage, 15:00 Uhr,** stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzu-senden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), den 14.08.2005

Stegmann
Dezernent III

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

2. Jahrgang | Sonntag, 14.08.2005 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 31

B e k a n n t m a c h u n g
der 10. Sitzung des Stadtrates am 23.08.2005

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**

Sitzungsort: Rathaus, Großer Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn des öffentlichen Teils statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
3 Feststellung der Tagesordnung
4 Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

5 Beratung und Beschlussfassung zum Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 28.07.2005
6 Anfragen nach § 12 Gesch0 mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g der 7. Sitzung des Betriebsausschusses Kur- und Gesundheitsverwaltung am 22.08.2005

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**

Sitzungsort: Schulungs- und Tagungszentrum
Badepark 4
39218 Schönebeck (Elbe)

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
3 Feststellung der Tagesordnung
4 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.07.2005
5 Informationen der Verwaltung
6 Entnahme für unvorhersehbare Ersatzbeschaffungen für den Solequell aus der zweckgebundenen Rücklage
Vorlagen-Nummer: 0148-BAKG/2005
7 Plan-Ist-Auswertung zum 30.06.2005
8 Jahresabschluss 2004 für den SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen
Vorlagen-Nummer: 0149/2005
9 Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

10 Informationen der Verwaltung
11 Personalangelegenheiten
Vorlagen-Nummer: 0150-BAKG/2005
12 Information zum Stand der Privatisierung des Eigenbetriebes SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen
13 Anfragen nach § 12 Gesch0 mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g
Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der B 246 a, OU Schönebeck, 2. PA (von L 65 bis L 51); Landkreis Schönebeck

Für das o.g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Landesbetriebes Bau, Außenstelle der Niederlassung Mitte, das Planfeststellungsverfahren gem. § 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VerkPBG) sowie den §§ 72 - 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) durchgeführt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom **29.08.2005 bis einschließlich 28.09.2005** während der Dienststunden

montags von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 -17.30 Uhr
mittwochs von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr,
donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
freitags von 09:00 - 12:00 Uhr

im **Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, in 39218 Schönebeck (Elbe)** zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **12.10.2005**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe, Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift, möglichst beim Referat 308, erhoben werden. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 VwVfG LSA). Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG LSA).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
2. Jahrgang Sonntag, 14.08.2005 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 31

8. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 9 a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.

9. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend.

Schönebeck, 14.08.2005

Haase
Leiter der Verwaltungsgemeinschaft
Schönebeck/Elbe

Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Schönebeck (Elbe) im Stadtwerkehaus, Friedrichstraße 117:

Montag, Dienstag, Donnerstag	8 Uhr - 19 Uhr
Mittwoch	8 Uhr - 13 Uhr
Freitag	8 Uhr - 16 Uhr
Samstag	9 Uhr - 12 Uhr

Wahlbekanntmachung Nr. 1 der Gemeinde Plötzky
Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für den Wahlbezirk der Gemeinde **Plötzky** wird in der Zeit **vom 29.08.2005 bis 02.09.2005** während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag	**von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr**
Mittwoch	**von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**
Freitag	**von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberech-tigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlbe-rechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tat-sachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Un-vollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landes-meldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 02.09.2005 bis 16:00 Uhr**, **im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 28.08.2005** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **70 - Börde** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
   5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

   a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit auf wichtigen Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

   b) wenn er seine Wohnung **ab dem 15.08.2005** in einen anderen Wahlbezirk
   - innerhalb der Gemeinde
   - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

   c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

   5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 28.08.2005**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 02.09.2005**) versäumt hat,

   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

   c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist,

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 16.09.2005, 18:00 Uhr**, im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltage, 15:00 Uhr,** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr,** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltage, 15:00 Uhr,** stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
   - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
2. Jahrgang Sonntag, 14.08.2005 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 31

- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzu-senden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Plötzky, den 14.08.2005

Schmeißer
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung Nr. 1 der Gemeinde Pretzien
Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für den Wahlbezirk der Gemeinde **Pretzien** wird in der Zeit **vom 29.08.2005 bis 02.09.2005** während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag	**von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr**
Mittwoch	**von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**
Freitag	**von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberech-tigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlbe-rechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tat-sachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Un-vollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landes-meldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 02.09.2005 bis 16:00 Uhr**, **im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 28.08.2005** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **70 - Börde** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
   5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

   a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit auf wichtigen Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

   b) wenn er seine Wohnung **ab dem 15.08.2005** in einen anderen Wahlbezirk
      - innerhalb der Gemeinde
      - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

   c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

   5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 28.08.2005**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 02.09.2005**) versäumt hat,

   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

   c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist,

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlbe-rechtigten **bis zum 16.09.2005, 18:00 Uhr**, im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltage, 15:00 Uhr,** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr,** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltage, 15:00 Uhr,** stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
   - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
2. Jahrgang Sonntag, 14.08.2005 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 31

- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzu-senden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Pretzien, den 14.08.2005

Brüggemeier
Hermann

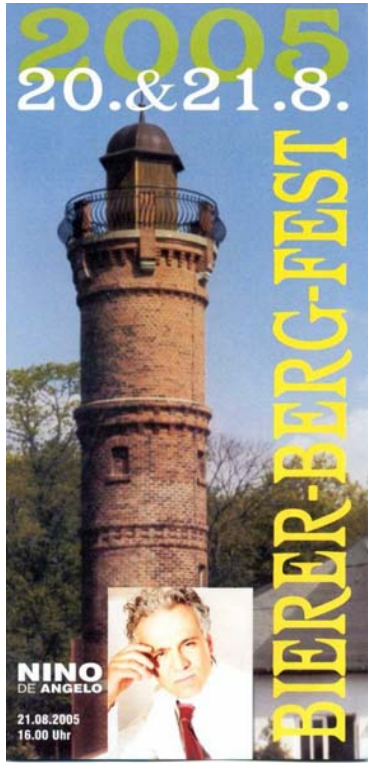

Wahlbekanntmachung Nr. 1 der Gemeinde Ranies
Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für den Wahlbezirk der Gemeinde **Ranies** wird in der Zeit **vom 29.08.2005 bis 02.09.2005** während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag	**von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr**
Mittwoch	**von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**
Freitag	**von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberech-tigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlbe-rechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tat-sachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Un-vollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landes-meldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 02.09.2005 bis 16:00 Uhr**, **im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 28.08.2005** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **70 - Börde** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
   5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

   a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit auf wichtigen Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

   b) wenn er seine Wohnung **ab dem 15.08.2005** in einen anderen Wahlbezirk
      - innerhalb der Gemeinde
      - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
2. Jahrgang Sonntag, 14.08.2005 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 31

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 28.08.2005**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 02.09.2005**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist,

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 16.09.2005, 18:00 Uhr**, im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltage, 15:00 Uhr,** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr,** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltage, 15:00 Uhr,** stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
   - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
   - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ranies, den 14.08.2005

Maser
Bürgermeister

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FLURNEUORDNUNG MITTE
Außenstelle Magdeburg

42.1-611 B5.01
0305 SBK 13 Magdeburg, 01.08.2005

Flurneuordnungsverfahren gem. §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“

Öffentliche Bekanntmachung

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung

I. a

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der in der Anlage aufgeführten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Mitte in dem Verfahrensgebiet Ortsumgehung Schönebeck, B 246 a, Landkreis Schönebeck 013“ zum 30.09.2005 entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Besitzregelungskarte, Gebietskarte, Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

I. b

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Wirtschaftswegebau - sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem Verfahrensgebiet Ortsumgehung Schönebeck benötigten Flächen zum 30.09.2005 zugunsten der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246 a, Landkreis Schönebeck 013 entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beige-fügten Anlagen (Besitzregelungskarte, Gebietskarte, Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die benötigten Flächen werden durch Mar-kierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II. a

Dem Unternehmensträger, dem Straßenbauamt Magdeburg, des Flurbereinigungs-verfahrens „Ortsumgehung Schönebeck, B 246a, Landkreis Schöneb-eck 013“**,** wird mit Wirkung vom 01.10.2005 für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. a entzogenen Flächen zugewiesen.

II. b

Der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Ortsumgehung Schönebeck, B 246a, Landkreis Schönebeck 013“ wird mit Wirkung vom 01.10.2005 für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. b entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung dem Straßenbauamt Magdeburg/der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch den Unternehmensträger/der Teilnehmergemeinschaft bis spätestens 1 Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Der Unternehmensträger/die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch den Unternehmensträger/Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
2. Jahrgang Sonntag, 14.08.2005 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 31

V.

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld nach § 36 Abs. 1 FlurbG zum Ausgleich evtl. auftretender vorübergehender Nachteile infolge der unter I. a betroffenen Flächen der vorläufigen Anordnung erfolgt durch die Flurbe-reinigungsbehörde und ist vom Unternehmensträger zu tragen.

Begründung:

Das Regierungspräsidium Halle hat mit Beschluss vom 08.06.2001 das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck , Verf.-Nr.: 0305 SBK 013“ angeordnet. Der Beschluss ist bestandskräftig. Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der B 246a im Verfahrensgebiet Schönebeck eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. In dem Verfahrensgebiet ist der Trassenbau bereits abgeschlossen. Durch die Baumaßnahmen ist das bestehende Wege - und Gewässernetz unterbrochen worden. Die dadurch verursachten landeskulturellen Nachteile müssen umgehend beseitigt werden. Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Außenstelle Magdeburg hat daher im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Ortsumgehung Schönebeck einen Wege - und Ge-wässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt. Dieser ist vom Landesverwaltungsamt mit Datum vom 23.02.2005, Az: 409.5.4-611/1-31 MD genehmigt worden und bietet mithin eine hinreichende Planungs-grundlage. Nach § 36 Abs.1 kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurück-gestellt werden kann. Durch die bereits erfolgten Bauarbeiten der Trasse, ist in deren Einwirkungsbereich das Wege - und Gewässernetz durchschnitten. Durch den Vorausbau der im Wege- und Gewässerplan ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen soll der durch die Flurbereinigung angestrebte agrarstrukturelle Erfolg zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erreicht und somit auch dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung getragen werden. Um die durch den Vorausbau des Wege - und Gewässernetzes resultierenden Eingriffe in den Naturhaushalt zu kompensieren, ist es dringend erforderlich, umgehend mit der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu beginnen. Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) ist daher der Besitz zum 30.09.2005 für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zu entziehen. Dem stehen die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer nicht entgegen, da die Beteiligten für die durch diese Anordnung unter Punkt I a entstehenden Nachteile entschädigt werden. Im übrigen ist das Verhältnis der von den Nutzern bewirtschafteten Flächen zu den durch diese Anordnung entzogenen Flächen gering. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer nicht entgegen, da durch diese Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben. Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht- und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Außenstelle Magdeburg erhoben werden. Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist. Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft und Flurneu-ordnung Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesver-waltungsamt Halle, Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Im Auftrag
Lothar Lehmann

Flurneuordnungsverfahren ”Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013”

Verzeichnis der von der vorläufigen Anordnung vom 01.08.2005 gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) betroffenen Flurstücke

Gemarkung Biere, Gemeinde Biere

Flur 4:	8, 10,	**0,3466 ha**

Gemarkung Eggersdorf, Gemeinde Eggersdorf

Flur 1:	2, 4, 8,15, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 58/10, 58/11, 58/12, 58/13, 58/14, 58/15, 58/16, 58/17, 58/18, 58/19, 58/20, 58/21, 58/22, 58/23, 58/24, 58/25, 58/26, 503/5, 507/7, 629/6, 630/6, 10007, 10008	**2,4483 ha**
Flur 2:	64	**0,2000 ha**

Gemarkung Schönebeck-Salzelmen, Stadt Schönebeck

Flur 6:	209/1, 210/1, 211, 216, 217/1, 223/1, 224, 225/1, 225/2, 225/3, 226/1, 227, 228/1, 228/2, 289/209, 290/209, 291/209, 292/209, 293/209, 294/209, 296/209, 317/215, 329/217, 330/217, 331/217, 332/217, 333/217, 334/217, 335/217, 366/209, 367/209, 382/225, 383/225, 384/225, 386/225, 389/225, 390/225, 400/210, 430/229, 461/225, 462/225, 10008	**3,0249 ha**
Flur 18:	58, 59	**0,3525 ha**
	Fläche gesamt:	**6,3723 ha**

Im Auftrag

Lothar Lehmann

Die vorläufige Anordnung mit dem Verzeichnis der betroffenen Flurstücke sowie der Gebietskarte liegt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienststunden im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, in 39218 Schönebeck (Elbe) aus.

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.